

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

A. Badisches Beamtengesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

A. Badisches Beamtengesetz

in der Fassung vom 13. Februar 1931 (GWB. S. 93), geändert durch Artikel II der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (GWB. S. 187) und durch Artikel 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWB. S. 369).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begriff des Beamten.

(1) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich aufgrund einer Entschliebung des Staatsministeriums oder einer von diesem als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

(2) Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Planmäßige Beamte.

Planmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3. Vom Staatsministerium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entschliebung des Staatsministeriums übertragen.

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 4. Anstellung und Entlassung der Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

(2) Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch Entschliebung des Staatsministeriums die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

(4) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5. Versetzung der Beamten.

(1) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienstfeinkommen und mit gleichem Dienst-rang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderrüflich angestellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

(4) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

§ 6. Freiwilliger Dienstaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansehens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstühtungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstfeinkommen, Ruhegehalt, und Hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, sofern sie ihm nicht ausdrücklich belassen wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 7. Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Ausbändigung der

* Anmerkung: Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (§§ 10 a und 10 b) sind am Schluß dieses Gesetzes (Z. 38) abgedruckt.

Anstellungsurkunde stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.

(3) Der geleistete Dienst wird verpfichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

(4) Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 8. Amtsgeheimnis.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 9. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 10. Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 11. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

(1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Verufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird.
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung mit welcher eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltung- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern nicht in § 12 etwas anderes bestimmt ist,
4. zur Uebernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den in Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

(5) Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 12. Beamte als Mitglieder des Aufsichtsrates in Unternehmungen des Staates.

(1) Ein Beamter ist auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, eine Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft m. b. H. sowie einer Genossenschaft oder als Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft anzunehmen, wenn der Staat bei einer solchen als Gesellschafter oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist; dasselbe gilt für das Amt eines dem Aufsichtsrat ähnlichen Organs bei einer der genannten Gesellschaften. Der Beamte darf das übernommene Amt nur mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde niederlegen; er ist hierzu auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet.

(2) Erhält ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter für seine Tätigkeit eine Vergütung (Tantième, Beteiligung oder sonstige einmalige Zuwendung, nicht aber eine feste Aufwandsentschädigung), so sind seine Dienstbezüge um diesen Betrag zu kürzen, sofern nicht der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat überträgt.

(3) Wird ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter auf Grund seiner Geschäftsführung von der Gesellschaft, einem Gesellschafter, einem Gesellschaftsgläubiger oder einem Dritten haftbar gemacht, so wird ihn der Staat schadlos halten, sofern der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat übertragen hat. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten, wenn die Haftbarkeit des Beamten auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Der Beamte kann seinen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Staat erst geltend machen, nachdem er die ihm zusehenden Ausgleichsansprüche gegen die Personen, die gesamtschuldnerisch neben ihm haften, auf den Staat übertragen hat.

(4) Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch solchen Personen, die auf Vorschlag des Staates in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant eines unter Absatz 1 fallenden Unternehmens berufen werden, Schadloshaltung nach dem Umfange des Absatzes 3 zuzusichern, sofern eine Vergütung (Absatz 2) für ihre Tätigkeit nicht vorgesehen ist.

§ 13. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von Staatsoberhäuptern oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugebachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14. Urlaub.

(1) Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Be-

amten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Ferienenutz ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst-einkommen bezieht.

(3) Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15. Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

(1) Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 8 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1, § 8, § 11 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§ 16. Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts.

§ 17. Arten des Dienst Einkommens.

(1) Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(2) Dienst Einkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1, 72 Absatz 1 Ziffer 2, 73 Absatz 1 und 120 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Veretzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen.

§ 18. Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen.

Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet.

§ 19. Schmälerung des Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des Einschreitens im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Grundgehalt und ebenso sein Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen (§ 18) nicht gekürzt werden.

§ 20. Zulagen.

(1) Als Zulagen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines planmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

(2) Die Zulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens bildet, widerruflich.

§ 21. Nebengehalt.

(1) Als Nebengehalt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Versorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

(2) Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 22. Dienstwohnungen.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinem Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen Entrichtung des für die Dienstwohnung maßgebend gewesenen Entgelts belassen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 23. Uebertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

(1) Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2*) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zurubersetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

*) In der Fassung des Artikels 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWBl. S. 369).

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.

§ 24. Voraussetzungen der Zurufsetzung im allgemeinen.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 25. Zurufsetzung auf Ansuchen.

(1) Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 24 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreißend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 26. Zurufsetzung ohne Ansuchen.

(1) Erscheint die Zurufsetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

(2) Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

(3) Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einnahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

(4) Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zurufsetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 27. Einstweilige Zurufsetzung.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 25 und 26 bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und

Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden sowie der Generalsstaatsanwalt in den einstufigen Ruhestand versetzt werden.

§ 28. Anspruch auf Ruhegehalt.

(1) Ein planmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 31 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zurubesezung entweder

1. auf Grund des § 27 oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 29. Betrag des Ruhegehalts.

(1) Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zurubesezung maßgebenden ruhegehaltstfähigen Diensteinkommen (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 31 bis 35), die der Beamte als solcher bei seiner Zurubesezung zurückgelegt hat.

(2) Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Dienstjahr steigt er um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstfuß von achtzig vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens. Von dem in § 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an beträgt der Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts der Reichsbeamten gelten entsprechend für die Beamten des Landes.*)

(3) Der in den einstufigen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge achtzig vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat er zur Zeit seiner einstufigen Zurubesezung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je zwei vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens fünfzig vom Hundert dieses Diensteinkommens erreichen.

(4) Der einstufigen zurubesezte Beamte erhält in keinem Falle mehr als achtzig vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe A 1. Hat er indessen zur Zeit seiner einstufigen Zurubesezung bereits einen höheren Ruhege-

*) [In der Fassung des Notgesetzes vom 17. Dezember 1931 (GVB. S. 451).]

halt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 30. Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

(1) Hat der zurubegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste (vergl. § 44 Ziffer 3) einen Anspruch auf Ruhegehalt, Bartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

(2) Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wieder-
verwendeten Offiziere einschließlic der Sanitätsoffiziere sowie der
Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Reichsmarine und
der ehemaligen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen
Bestimmungen.

§ 31. Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

(1) Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Be-
amtenverhältnis (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

(2) Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die
erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich
jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen
Dienst früher oder später stattgefunden hat.

(3) Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im
staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres,
2. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens
ein Jahr andauerte.

§ 32. Anrechnung der Militärdienstzeit.

(1) Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die
Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Reichsmarine
oder bei den ehemaligen Schutztruppen, sowie die Zeit eines frü-
heren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Lande
hinzugerechnet.

(2) Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt
und bei einem mobilen oder Erfasstruppenteil abgeleistet ist, ohne
Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur
Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem siebenzehnten Le-
bensjahr fällt.

(3) Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug,
an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Reichsmarine, bei den
ehemaligen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reiche ge-
hörigen Landes teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei
die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleich-
mäßig Anwendung finden.

§ 33. Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während
welcher ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres

1. im einseitweiligen Ruhestande im Reichs- oder Landesdienst
verwendet worden ist, oder sich
2. im Dienste des Reiches, oder

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmereidienste befunden hat.

(2) In den beiden letzten Fällen (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zurücksetzung anzurechnen ist.

§ 34. Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs

1. im Dienste eines andern zum Reiche gehörigen Landes oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und andern kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des ehemaligen Landesherren und der Mitglieder des ehemaligen Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderm Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach der Befoldungsordnung Beamten übertragen zu werden pflegen.

(2) Zur Einrechnung ist in den Fällen des Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 die Genehmigung des Staatsministeriums, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 35. Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder planmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statt hatte.

§ 36. Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienstesinkommens.

(1) Ist ein Beamter aus seinem bisherigen Amt in ein Amt mit geringerem Ruhegehaltsfähigen Dienstesinkommen übergetreten, so wird bei seiner Zurücksetzung der Ruhegehalt aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienstesinkommen des früheren Amtes berechnet, wenn der Beamte das frühere Amt mindestens ein Jahr lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das Ruhegehaltsfähige Dienstesinkommen nicht übersteigen, das der Beamte unmittelbar vor der Zurücksetzung bezogen hat.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es ihm auf eigenen Antrag übertragen worden ist.

§ 37. Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer planmäßigen Amtsstelle.

(1) Wenn ein Beamter, welcher in planmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung verdient hat, in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommen der planmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nichtplanmäßige Beamtenstelle in Folge einer Verlegung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

(3) Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtplanmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründen schon in den Ruhestand getreten oder versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 38. Ausnahmeweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch Entschliebung des Staatsministeriums kann ausnahmeweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommens bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 39. Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein planmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §§ 23 und 24 in den Ruhestand tritt oder versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfundsreisig vom Hundert des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Dienstfeinkommens bewilligt werden.

§ 40. Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

(1) Wenn ein außerplanmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei füngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

(2) In gleicher Weise kann außerplanmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und planmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

(3) Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden Ruhegehaltsfähigen Dienst- einkommens, bei außerplanmäßigen Beamten der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem Unterstützungsgehalt können Kinderzuschläge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der durch die späteren Gesetze ergänzten Fassung gewährt werden.

§ 41. Zahlbarkeit des Ruhegehalts.

Die Veretzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschlüsselung über seine Veretzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.

§ 42. Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

(1) Ein gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zurufsetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

(2) Dies findet auch auf die nach § 24 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 43. Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder planmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 42 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 44. Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder

2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 43 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Dienst-einkommen oder einen Parte- oder Ruhegehalt bezieht, inso- weit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zurufeetzung maßgebend gewesenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vor- schrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Be- schäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kir- chenamt und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst- einkommens sind die Dienstaufwandsgehälter, die jederzeit wider- ruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst- einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hin- zuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst- einkommensteile sind in dem früheren Dienst- einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

31

§ 45. Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

(1) Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 43 und 44 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkennt- nisses (§ 43 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif ge- worden ist, im Falle der planmäßigen Wiederanstellung eines Be- amten im inländischen staatlichen Dienste (§ 43 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der planmäßigen Stelle.

(3) Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 44 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Ge- samtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zu- lässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 46. Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch Entschließung des Staatsministeriums angestellten Beamten durch dieses, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 47. Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unter-
stützungsgebhalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Ver-
ordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, erfolgt die Ent-
schließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten
ein Ruhe- oder Unterstützungsgebhalt zu bewilligen sei, und ob die
Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewäh-
rung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Ge-
meinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegebhalt.

§ 48. Anspruch auf Sterbegebhalt im allgemeinen.

(1) Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten
noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den
vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Grundgebhalts nebst
Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlägen sowie Zulagen (Stellen-,
Dienstzulagen).

(2) Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des To-
des Ruhegebhalt bezog, erhalten als Sterbegebhalt den dreimonatlichen
Betrag des Ruhegebhalts.

§ 49. Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen
gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann
der Sterbegebhalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden,
wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwister-
kinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer
er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht
ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung
zu decken.

§ 50. Sonst zulässiger Sterbegebhalt.

Den in § 49 bezeichneten Angehörigen eines außerplanmäßigen
Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann
beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 49 bezeichneten Vor-
aussetzungen ein Sterbegebhalt in dem einmonatlichen Betrag des
von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegebhalts oder
Unterstützungsgebhalts bewilligt werden.

§ 51. Entscheidung über Gewährung des Sterbegebhalts.

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegebhalts
rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtig-
te oder gemäß § 49 Absatz 2 und § 50 in Betracht kom-
mende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen
Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

(2) Der Sterbegebhalt bildet keinen Bestandteil der Verlassen-
schaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 52. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 53. Die Bezugsberechtigten.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§ 27) war.

(3) Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 54. Das gesetzliche Wittwengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Witwe zu, wenn der planmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 28 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

(2) Das gesetzliche Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Berechnung des Wittwengeldes darf jedoch kein höherer Ruhegehalt als fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden.

(3) Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 61 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 12 a zurückbleiben. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung der Reichsbeamten gelten entsprechend. [Notgesetz vom 17. Dezember 1931 (GBl. S. 451).]

den unter der in § 54 Absatz 1 bezeichneten Veranlassung zu.

(2) Das gesetzliche Waisengeld beträgt jährlich:

- a. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes;
- b. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes.

§ 56. Ausnahmeweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

(1) Ist ein planmäßiger Beamter unter den in § 36 angegebenen Voraussetzungen in ein Amt mit geringerem ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen übergetreten und gestorben oder zur Ruhe gesetzt

worden, ohne das frühere ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen wieder erreicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen ergibt.

(2) Ist ein planmäßiger Beamter in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und hat er auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 37 dieses Gesetzes erworben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen der letzten planmäßigen Amtsstelle des Beamten ergibt.

§ 57. Kürzung des Wittwengeldes.

(1) Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so wird das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Wittwengeldes solange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach § 55 zu berechnenden Betrag des Wittwengeldes ist diese Kürzung des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 58. Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

(1) Den Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten, der in den Ruhestand getreten, zur Ruhegehalt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise bewilligt werden.

(2) Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von zwanzig Sechstel des letzten ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nicht übersteigen.

§ 59. Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehälte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 44 Ziffer 3) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 60. Ruhen des Versorgungsgehalts.

(1) Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Wittwengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 Ziffer 3 insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Dienst Einkommen zugestanden hätte,
 - b. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrages übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührenliste gilt § 44 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Wittwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Dienst Einkommens übersteigt.

(4) Die Bestimmungen im § 45 gelten entsprechend.

§ 61. Kürzung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zurücksetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 62. Beginn und Ende der Zahlung.

(1) Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

(2) Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 63. Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt wird aus der Landeshauptkasse bezahlt.

(2) An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt das Finanzministerium unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstanprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 64. Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

(1) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge

zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichs-gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

(2) Durch Entschliegung des Staatsministeriums kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 v. H. dieses Einkommens.

(3) Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getödet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 65. Zahlung der Bezüge*).

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 66. Abtretung und Vergleich der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

(1) Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der Zivilprozessordnung).

(2) Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 67. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

(1) Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

(2) Jedoch muß der Klage eine Entschliegung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschliegung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

(3) Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Dienststrafwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter

* In der Fassung des Art. II Ziffer 4 des Gesetzes vom 12. 6. 31 (GWBl. S. 187).

gemäß § 42 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 68. **Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.**

(1) Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu erhebenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

(2) Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(3) Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb eines Monats, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

(4) Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

(5) Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid des Rechnungshofes beziehungsweise gegen das nach Artikel 21 des genannten Gesetzes erlassene Erkenntnis des verstärkten Rechnungshofes steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(6) Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 69.

Die vorgeordneten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beträge von Geschäftsauslöse auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Auspruch von Geldstrafen bis zu 100 Reichsmark, dazu anzuhalten.

II. Dienstvergehen und Dienststrafen.

§ 70. Dienstvergehen im allgemeinen.

- (1) Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Dienstbestrafung.
- (2) Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden.

§ 71. Dienststrafen im allgemeinen.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 72. Die Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
 2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens,
- (2) Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 73. Die Strafveretzung.

(1) Die Strafveretzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Dienst Einkommens, oder
 2. durch Veretzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Dienst Einkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.
- (2) In der Dienststrafentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafveretzung, sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.
- (3) Die Strafveretzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem veretzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 74. Die Dienstentlassung.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 23 Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

(2) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Dienststrafurtheil ausprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zurubesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Der Unterstützungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verfindung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstützungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,
 2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zurubezusetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 117 dieses Gesetzes geführt hätten.
- (3) Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise durch Entschließung des Staatsministeriums ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zurubesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 75. Strafbemessung.

(1) Welche der in den §§ 71 bis 74 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermesen.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 76. Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 77. Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78. Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbesehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 79. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesehnen Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 80. Beschwerde.

(1) Der Befragte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist

bei Vermeiden des Ausschusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 126 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium,
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

(4) Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 81. Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen.

(1) Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, scheidet diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(2) Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 82. Rechtskraft.

(1) Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenuzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

(2) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 83. Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens.

(1) Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgelegte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Grün-

den als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Verurtheilte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Thatfachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Verurtheilten das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafverurteilung und Dienstentlassung.

§ 84. Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafverurteilung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,

2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 85. Bezirke und Sitz der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 86. Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(4) Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 87. Zusammensetzung des Dienststrafhofes.

(1) Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

(5) Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

(6) § 86 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 88. Geschäftsgang der Dienststrafgerichte.

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89. Erlöschen des Amtes.

(1) Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer andern Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgesehene Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

(2) Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 86 Absatz 2 und 87 Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 90. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anlagenschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofes abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlussverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer.

§ 91. Verfahren vor der Dienststrafkammer.

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren vorauszugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 92. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens.

(1) Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

(2) Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekannt geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten schon die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht-förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

(3) Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

4) Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Dienststrafverfahrens von den vorgeordneten Behörden und Beamten Untersuchungsmaßnahmen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 93. Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. soweit die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, kann an seiner Stelle ein sonstiger beidseitiger Protokollführer zugezogen werden;
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen;
3. dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 131 der Strafprozeßordnung) zu.

§ 94. Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

(1) Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 95. Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(1) Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 96. Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 97. Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

(1) Sucht der Angebeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Dienststrafverfahren einzustellen.

(2) Die Kosten des Dienststrafverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 98. Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

(1) Befiehlt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 94), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.

§ 99. Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zugelassene Person (§ 98 Absatz 2) vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 100. Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 101. Gang der mündlichen Verhandlung.

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

(2) Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatfachen ein, und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Dienststrafkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

(3) Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus deren Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklageathatsachen bezieht.

(4) Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 102. Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn die Dienststrafkammern vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor der Dienststrafkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erklärt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern befannt zu machenden Tag.

§ 103. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Dienststrafkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 104. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 103 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann von der Dienststrafkammer die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Verteidigung zulässig ist, eidlich.

(2) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insofern dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

(3) Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Dienststrafkammer es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 105. Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Dienststrafverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Dienststrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Dienststrafkammer und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungsbehandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an die Dienststrafkammer statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 106. Entscheidung der Dienststrafkammer.

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist. Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anklage nicht begründet, so spricht die Dienststrafkammer den Angeklagten frei.

(3) Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 75) kann auch auf eine bloße Ordnungstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 107. Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 108. Berufung an den Dienststrafhof.

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer andern Befehldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 109. Einlegung der Berufung.

(1) Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Wird die Frist unverschuldet veräußt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Veräußung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

(4) In der Berufungsschrift oder in einer besondern Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

(5) Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 110. Mitteilung der Berufung an den Gegner.

(1) Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 111. Verfahren vor dem Dienststrafhof.

(1) Nach Ablauf der in § 110 bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofes den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

(2) Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(3) In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

(4) Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97, 98 Absatz 2, 99, 100, 101 Absatz 4 und 102 bis 107 verfahren.

§ 112. Entscheidung des Dienststrafhofes.

(1) Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 113 und § 114 zu verfahren ist.

(2) Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

(3) Die Entscheidung des Dienststrafhofes ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 113.

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn:

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgefuhr als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 114.

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

§ 115. Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Verurteilte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesehene Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.

(2) Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 116. Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117. Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverurteilung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118. Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses

durch die vormalz zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 119. Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 120. Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst- einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienst- behörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des ein- geleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst- einkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Be- trags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafvergebung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz be- zeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Be- amte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Steuern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststraf- unterjuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 121. Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren eibernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungs- sachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

(3) Der Angeeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungs- pflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Ent- scheidung.

§ 122. Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungs- sachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ver- lassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohn-

nung, welche der Angeeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 123. Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

§ 124. Die richterlichen Beamten.

Auf die Planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schwägerung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.

2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zurubelegung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen verstritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 73.) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a) Anstelle der Strafversetzung oder anstelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
- b) anstelle der Strafversetzung auf Veretzung in den einseitigen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 29 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einseitigen Ruhestand versetzt worden wäre.

7. (Zu §§ 84 bis 90.) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Vorsitzenden der Dienststrafkammer und für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Vorsitzenden des Dienststrafhofs und für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Vorsitzenden muß den vom Gerichtspräsidenten und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 92.) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdebeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdebeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 98). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.
9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.
10. (Zu § 119.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofs erfolgen.

§ 125. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 124 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 124 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schwäherung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.
2. Die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt.
3. Die hinsichtlich der im § 124 bezeichneten Richter dem Justizministerium zuzukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 126. Die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs.

Auf die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 124 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit der in § 125 Ziffer 1 enthaltenen

Abweichung auch für die Mitglieder des Rechnungshofs. Dabei ändert sich jedoch die Befugung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

2. Im Falle des § 124 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b ist bei der Befugung eines Mitgliedes des Rechnungshofs das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
3. Die Befugnis zur Verbhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Rechnungshofs steht dem Staatsministerium, gegen sonstige Beamte des Rechnungshofs dem Präsidenten dieser Behörde zu.
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofs vom Staatsministerium, hinsichtlich der sonstigen Beamten des Rechnungshofs von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 127. Gendarmereioffiziere.

Die Gendarmereioffiziere können gemäß § 27 in den einstufigen Ruhestand versetzt werden.

Anmerkung zu § 7 Ziffer 1.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes lauten:

„§ 10 a. Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugehörigen Einrichtungen für Bestrebungen zur Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Befundung der Mißachtung Äußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;
3. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schüler im Sinne mißachtender Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;
4. Handlungen nach Nr. 1 bis 3 bei dienstlich unterstellten Personen, sofern sie im Dienst begangen werden, zu dulden.

Dem Reichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Oeffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierungen des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 10 b. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Reichsbeamten innerhalb oder außerhalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 10 a hinaus aus den besondern Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Reichsbeamten ergeben, bleiben unberührt."